

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12.2.2021, BR-Drs. 5/21 zum Regierungsentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG**

Die BAGFW äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12.2.2021 (Bundsratsdrucksache 5/21 (B)) zum Regierungsentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, Bundestagsdrucksache 19/26107). Die Stellungnahme ist thematisch aufgebaut. Innerhalb der Themenblöcke folgt sie der Nummerierung der Stellungnahme des Bundesrates.

### **1. Kinderschutz**

#### **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 6:**

##### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der BR schlägt vor, § 8a Abs. 3 SGB VIII zu ändern und um einen Satz 3 zu ergänzen. In Satz 1 soll zusätzlich „oder sonstiger Dritter“ eingefügt werden. Durch Anfügung eines Satz 3 soll das Jugendamt verpflichtet werden, immer dann, wenn „Tatsachen die Schlussfolgerung nahe“ legen, „dass über den konkreten Kindeswohlgefährdungsfall hinaus in einer unbestimmten Anzahl von Fällen eine Kindeswohlgefährdung droht“, „Dritte einzuschalten“, „deren Tätigwerden zur Abwendung dieser Gefährdung erforderlich ist.“

Die BAGFW lehnt diesen Vorschlag einer Warnverpflichtung für das Jugendamt entschieden ab. Sie befürchtet erhebliche Auswirkungen, die effektiven Kinderschutz gefährden können und die sicherlich nicht durch den Vorschlag intendiert sind. Zum einen werden der Schutzauftrag für ein bestimmtes Kind nach § 8a SGB VIII mit der Aufgabe einer Gefahrenabwehr für eine „unbestimmte Anzahl“ von Kindern vermengt. Zum anderen ist die Terminologie<sup>1</sup> des vorgeschlagenen Satzes 3 unklar und würde zur Verunsicherung der Mitarbeitenden der Jugendämter führen. Aus Sicht der BAGFW wird hier nur eine scheinbare Lösung vorgeschlagen, die aber tatsächlich die Schutz- und Hilfaufgaben des Jugendamtes konterkariert. Dadurch würde die Bereitschaft von Familien, sich gegenüber dem Jugendamt zu öffnen und dessen Hilfsangebote anzunehmen, erheblich beeinträchtigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gemeinsame Stellungnahme BAG ASD, BAG Kinderschutz-Zentren, AFET, BVKE, DGSF, DIJuF, DSGT, EREV, IGfH [https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/Stellungnahme\\_Bundsratsabschluss\\_Verb%C3%A4nde\\_ua\\_16.02.2021.pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/Stellungnahme_Bundsratsabschluss_Verb%C3%A4nde_ua_16.02.2021.pdf)

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 7**

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der Bundesrat schlägt vor, dass nicht nur mit jenen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen werden, sondern auch mit Trägern, die „einer Erlaubnispflicht nach § 45“ unterliegen. Damit wären beispielsweise auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen betreut werden, eingeschlossen.

Die BAGFW begrüßt diese Erweiterung und Klarstellung. Sie weist darauf hin, dass bereits mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das zum 1.1.2012 in Kraft trat, eine vergleichbare Vorschrift in das Leistungserbringungsrecht der Rehabilitationsträger eingefügt wurde: § 38 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX (bis zum 31.12.2017: § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) verpflichtet alle Rehabilitationsträger, in Verträgen mit Leistungserbringern zu vereinbaren, dass diese bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Beratung durch das Jugendamt in Anspruch nehmen. Allerdings wird diese Vorschrift in der Praxis bis heute kaum wahrgenommen und bleibt daher oft unbeachtet.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 8**

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der Bundesrat schlägt vor, in § 8a Abs.4 S. 2 SGB VIII nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „sowie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt“ einzufügen. Diese Erweiterung der Änderung aus dem Regierungsentwurf ist aus Sicht der BAGFW zu begrüßen. Die BAGFW schließt sich der Begründung des Bundesrates an, nach der eine gesonderte gesetzliche Hervorhebung in § 8a SGB VIII durchaus sinnvoll ist, um den Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt im Rahmen des Aufgabenfelds der insoweit erfahrenen Fachkräfte hervorzuheben.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 9**

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der Bundesrat schlägt vor, in § 8a SGB VIII einen Abs. 4a einzufügen. Damit soll klargestellt werden, dass die Regelungen aus § 8a zur Gefährdungseinschätzung auch für die Betreuung bei Kindertagespflegepersonen gilt. Die BAGFW begrüßt diese Klarstellung.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 22**

### **§ 37b SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien**

Der BR schlägt eine Änderung des § 37b Abs. 1 S. 1 vor, um dem Jugendamt die Aufgabe zu erteilen, dass es für die Dauer eines Pflegeverhältnisses für die Sicherstellung der Anwendung eines Schutzkonzeptes sicherzustellen hat. Die BAGFW unterstützt den Ansatz, dass Schutzkonzepte gegen alle Arten von Gewalt und Machtmissbrauch auch in Pflegeverhältnissen implementiert werden.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 27**

### **§§ 42 a bis f – Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise**

Der Regierungsentwurf zum KJSG sieht keine Änderungen zu §§ 42a bis f SGB VIII vor. Der Bundesrat schlägt vor, in § 42a Abs. 1 SGB VIII nach Satz 1 folgende Ergänzung einzufügen: „Bei Einreisen im Rahmen humanitärer Aufnahmeverfahren entfällt die Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme. Das im Rahmen dieser Verfahren mit entsprechender Zuweisungsentscheidung nach § 42b Absatz 1 und 3 bestimmte Jugendamt nimmt die betreffenden Kinder oder Jugendlichen unmittelbar am Ort der Einreise oder vorläufigen Unterbringung in Obhut.“ ‘

Die Sonderregelungen der §§ 42a-f SGB VIII sind für alle unbegleitet geflüchteten minderjährigen Kinder und Jugendliche zu streichen. Eine weitere Sonderregelung für unbegleitet geflüchtete minderjährige Kinder und Jugendliche im Rahmen humanitärer Aufnahmeverfahren ist daher überflüssig.

Das zum 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ hat neben den allgemeinen Regelungen zur Inobhutnahme eigene abweichende Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme für unbegleitet geflüchtete minderjährige Kinder und Jugendliche geschaffen (§§ 42 a-f SGB VIII).

Die Streichung der Regelungen zum „Vorläufigen Verfahren von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“ (§§ 42a ff. SGB VIII) gehört in den Kontext des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Diese Regelungen haben zu einer Zwei-Klassengesellschaft innerhalb des Jugendhilferechts und generell innerhalb der Jugendhilfe geführt. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen und nicht deren Unterteilung in Gruppen mit unterschiedlichen Rechten zu fordern. Die Leistungen des SGB VIII müssen allen Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelungen der §§ 42a-f SGB VIII führen zu einer benachteiligenden Situation der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre und belegt durch die jährliche Evaluation zu den Auswirkungen des Gesetzes durch das BMFSFJ wird deutlich, dass die Versorgung der Zielgruppe über die Sonderregelungen der §§ 42 a-f SGB VIII hinter den Intentionen des SGB VIII zurückbleibt. Die Zielgruppe bedarf aber gerade aufgrund der zum Teil gravierenden Erfahrungen im Kontext Flucht der uneingeschränkten Möglichkeiten von Aufnahme, Betreuung und Begleitung wie alle Kinder und Jugendlichen, die eine Inobhutnahme durchlaufen müssen.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 28**

### **§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Der Beratungsanspruch von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege soll nach der Stellungnahme des Bundesrates in § 43 Abs. 4 SGB VIII dahingehend ergänzt werden, dass die Beratung nicht auf Fragen der Kindertagespflege begrenzt ist, sondern sich auch auf Fragen der Sicherung des Kindeswohls und des Schutzes vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und physischer Gewalt sowie Machtmissbrauch erstreckt.

Die BAGFW begrüßt den Vorschlag der Ergänzung von § 43 Abs.4 SGB VIII. Sie regt an, weiter zu gehen und eine Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzepts zum Schutz der Kinder vor Gewalt zu schaffen.

Laut der Begründung der Bundesratsstellungnahme zielt der Vorschlag darauf ab, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege verpflichtend zu machen. Das könnte erreicht werden, indem analog zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII RegE geregelt wird, dass die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt verpflichtend ist und dass eine entsprechende Beratung erfolgt.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 30 & 31**

### **Zu § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Der Bundesrat möchte in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII das Wort „Gewalt“ durch die Wörter „Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Machtmissbrauch“ ersetzen.

Zusätzlich sollen in Abs. 3 Nr. 1 nach den Wörtern „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ die Wörter „sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung“ eingefügt werden.

Die BAGFW begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, das Wort „Gewalt“ in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII durch die Wörter „Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Machtmissbrauch“ zu ersetzen. Sie weist darauf hin, dass die Ergänzung hinsichtlich des Begriffs Gewalt dann im gesamten SGB VIII zu überprüfen ist.

Die Ergänzung in Abs. 3 Nr. 1 wird von der BAGFW abgelehnt. Im RegE ist die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung für die Betriebserlaubnis in Abs. 3 Nr. 3 detailliert geregelt. Die BAGFW wiederholt ihre Auffassung, dass der Nachweis der wirtschaftlichen Solvenz auch durch entsprechende Testate von Wirtschaftsprüfer\*innen o.Ä. geführt werden kann. Eine dahingehende gesetzliche Klarstellung wäre sehr zu begrüßen.

Zusätzlich möchte die BAGFW auf die Anforderungen des Widerrufs einer Betriebserlaubnis hinweisen. Das Recht der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird weiterentwickelt, doch soll es dabei bleiben, dass die Betriebserlaubnis einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erst dann widerrufen werden darf, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (§ 45 Abs. 7 SGB VIII RegE KJSG). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist eng mit der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und dem Entzug des Sorgerechts (§ 1666 BGB) verbunden. Er steht daher für eine sehr hohe Schwelle. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass diese Schwelle zu hoch ist. Eine Betriebserlaubnis muss bereits dann widerrufen werden können, wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegt und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, diese Beeinträchtigung zu beheben.

Zur vorgesehenen Ergänzung des § 45 Abs. 3 SGB VIII gibt die BAGFW zu bedenken, dass es einer Klarstellung bedarf, um den Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand insbesondere bei kleineren Einrichtungen nicht unverhältnismäßig hoch werden zu lassen.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 32**

### **§ 45a Einrichtung**

Der Bundesrat fordert eine alternative Definition der Einrichtung. Er greift die Formulierung aus dem KJSG 2017 auf. Diese Definition erfasst nicht alle familienähnlichen Angebote, was aber erforderlich ist und im Dialogprozess "Mitreden-Mitgestalten" von vielen Mitwirkenden gefordert wurde.

Die BAGFW lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Sie fordert, den Vorschlag des RegE beizubehalten, die darin festgelegte Länderöffnungsklausel aber zu streichen. Die Länderöffnungsklausel ist verfehlt und durch eine Regelung zu ersetzen, die sicherstellt, dass alle familienähnlichen Betreuungsformen, die weder eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII noch eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII benötigen, einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.

Der RegE sieht vor, dass der Begriff der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erstmals gesetzlich definiert wird (§ 45a SGB VIII RegE). Die Regelung stellt aber nicht sicher, dass alle Betreuungsformen einer Erlaubnispflicht unterliegen. Sie überlässt es den Ländern, inwieweit sie die Lücke zwischen der Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII) und der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) schließen. So kann die Regelung dazu führen, dass Kleinsteinerichtungen einer Kontrolle weitgehend entzogen werden. Dazu darf es nicht kommen.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 33**

### **§ 46 Prüfung**

Der Vorschlag des Bundesrates zur Änderung von § 46 SGB VIII bezieht sich auf die Ausgestaltung der Befragung von Kindern und Jugendlichen im Falle einer Überprüfung einer Einrichtung durch beauftragte Personen. Demnach soll das Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht erforderlich sein. Auf die Beteiligung von Personensorgeberechtigten an den Gesprächen soll verzichtet werden. An der Hinzuziehung einer vom Kind benannten Vertrauensperson und an der Geltung des Anspruchs aus § 8 Abs. 3 wird festgehalten.

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt. Die im RegE vorgesehene Formulierung balanciert die Grundsätze der Personensorge und die Erfordernisse des Kinderschutzes in sachgerechter Weise aus. Zusätzlich fordert die BAGFW erneut die Klarstellung in § 46 RegE, dass neben der Möglichkeit einer schriftlichen Prüfung stets auch örtliche Prüfungen erforderlich sind. Eine entsprechende Klarstellung in § 46 SGB VIII RegE KJSG erscheint dringend erforderlich.

Der RegE KJSG sieht vor, die Prüfung von Einrichtungen im schriftlichen Verfahren zuzulassen, ohne klarzustellen, dass stets auch örtliche Prüfungen erforderlich sind. Die zusätzliche Möglichkeit schriftlicher Prüfungen ist eine sinnvolle Ergänzung, kann aber nur unterstützt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass sie zu Lasten der Prüfungen vor Ort geht.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 34**

### **§ 47 Meldepflichten**

Der Bundesrat will im Rahmen der Meldepflichten des § 46 SGB VIII der Betriebs-erlaubnisbehörde jederzeit das Recht geben, auf Verlangen den Träger einer Ein-richtung zu verpflichten, den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu er-bringen. Dies kann auch durch Bestätigung eines unabhängigen Steuer- oder Wirtschaftsprüfers erfolgen. Anzufertigende Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Die Überprüfungsmöglichkeit ist der Betriebser-laubnisbehörde im Rahmen einer Prüfung nach § 46 SGB VIII gegeben. Es bedarf keiner Herauslösung einzelner Nachweispflichten aus dem Verfahren einer regu-lären Prüfung.

Durch die Verlagerung dieser Überprüfungsmöglichkeit im Rahmen des § 46 SGB VIII in die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII werden Trägern und Einrichtungen immer weitere einseitige Nachweispflichten auferlegt, die außerhalb des Prü-fungsverfahrens erfolgen, welches auch der grundsätzlichen Kommunikation und Beratungsmöglichkeit zwischen Betriebserlaubnisbehörde und Träger/Einrichtung dient. Daraus ergibt sich eine einseitige Verpflichtung des Trägers, jederzeit nach Aufforderung Nachweise zur Buch- und Aktenführung zu erbringen, die sonst Be-standteil eines geregelten Verfahrens sind, ohne dass Auswirkungen auf die Ver-besserung des Kinderschutzes erkennbar wären.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 35**

### **§ 50 Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht**

Der Bundesrat schlägt vor, den durch den Regierungsentwurf vorgesehenen § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zu streichen. Diese Auffassung entspricht der der BAGFW, dass die Vorlagepflicht des Hilfeplans in bestimmten familiengerichtli-chen Verfahren strikt abzulehnen ist.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 38 & 40**

### **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Die BAGFW hat sich zur Frage einer Reform des BZRG zum Zweck der Verbes-erung des Kinderschutzes in ihrer Stellungnahme zum RefE des BMJV für ein Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 14.9.2020 aus-führlich geäußert. Sie verweist auf diese Stellungnahme.

Den Vorschlag des Bundesrates, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufüh-ren, um den bürokratischen Aufwand für ehren- und nebenamtlich tätige Personen zu verringern, hält die BAGFW für sinnvoll. Eine solche Bescheinigung erscheint geeignet, um den Schutzzweck zu erfüllen und zu gewährleisten, dass keine ein-schlägige Vorbestrafung vorliegt.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 53**

### **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträ-ger bei Kindeswohlgefährdung**

Die BAGFW hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, die bisherige Reihenfolge der Absätze in § 4 KKG zu belassen und dem Regierungsentwurf insoweit nicht

zu folgen. Insofern begrüßt die BAGFW zwar die Stellungnahme des Bundesrates an dieser Stelle, die – wie die BAGFW – bei der avisierten Veränderung von § 4 KKG die Handlungs- und Rechtssicherheit in der Praxis gefährdet sieht. **Allerdings lehnt die BAGFW die Bundesrats-Vorschläge zur Änderung von § 4 KKG entschieden ab.** Der Bundesrat möchte die Befugnis zur Information des Jugendamts in § 4 Abs. 3 KKG durch eine Pflicht der Berufsgeheimnisträger\*innen, das Jugendamt zu informieren, ersetzen. Doch das würde – aus der fachlichen Sicht der BAGFW – gerade nicht die Schließung einer (vermeintlichen) Schutzlücke bedeuten, sondern lediglich zur Verunsicherung der Familien und Ratsuchenden führen, die dem Kinderschutz nicht dient. Eine Meldepflicht, wie sie der Bundesrat vorschlägt, basiert auf der Misstrauensannahme, dass betreffende Berufsgeheimnisträger\*innen ihre Verantwortung nicht hinreichend wahrnehmen. Doch eine solche Annahme kann nicht belegt werden. Die Verpflichtung der Berufsgeheimnisträger\*innen zu einer „unverzöglichen“ Meldung würde einerseits zwar möglicherweise die Anzahl der Meldungen erhöhen, doch andererseits zu einer erheblichen Belastung der notwendigen Vertrauensbasis zu den jeweiligen Fachkräften führen. Diese Vertrauensbasis ist jedoch zu erhalten, um im Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiv wirken zu können. Auch aus international vergleichenden Studien ist bekannt, dass die Erhöhung des Verpflichtungsgrades in diesem Zusammenhang zu einer Verschlechterung des Kinderschutzes führen kann.

#### **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 55**

##### **§ 4a KKG Interkollegialer Ärzteaustausch**

Ebenso lehnt die BAGFW den Vorschlag des Bundesrates ab, einen interkollegialen Fachaustausch in § 4a KKG zu normieren. Die vorgeschlagene Norm führt zu einer nicht notwendigen Herabsenkung der Datenschutzschwelle und ist schon deshalb nicht geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen. In besonders herausfordernden Fällen können Ärztinnen und Ärzte sich auch nach heute geltendem Recht supervidieren lassen. Ferner würde durch weniger Datenschutz das Vertrauen der Eltern zu den betreffenden Ärzt/innen derart belastet, dass sie sich bzw. ihre Kinder möglicherweise der notwendigen ärztlichen Behandlung und Begleitung entziehen.

#### **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 58**

##### **§ 73c SGB V Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz**

Die BAGFW unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, die Zahnärzte in die Abrechnungsregelung des § 73c SGB VIII RegE einzubeziehen. Die BAGFW verweist an dieser Stelle auf ihre Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 36.

## 2. Beteiligung und Beratung

### Zu BR-Drs. 5/21 Nr'n 3, 37 und 42

#### §§ 4a, 71 & 78 (Selbstvertretung)

Der im KJSG-RegE formulierte § 4a SGB VIII (Selbstvertretung), wonach selbstorganisierte Zusammenschlüsse von der öffentlichen Jugendhilfe angeregt und gefördert werden sollen sowie die öffentliche Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten soll, soll nach Auffassung des Bundesrates um einen Absatz 4 ergänzt werden, der die Länder ermächtigt, durch Landesrecht Näheres zu § 4a SGB VIII bestimmen.

Der Beteiligungsaspekt wird über die Regelungen in § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 78 SGB VIII Regierungsentwurf weiter bestärkt. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden. Der Bundesrat empfiehlt, die „Soll-Regelungen“ beider Normen in „Kann-Regelungen“ umzuformulieren.

Die BAGFW unterstützt die benannten Regelungen des Regierungsentwurfes zur Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern und die Anregung und Förderung von sowie die Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen. Sie fordert, auch die Landes- und Bundesebene zur Förderung von Selbstvertretungsstrukturen auf Landes- bzw. Bundesebene zu verpflichten. Die Vorschläge des Bundesrates werden indes abgelehnt.

Die im RegE KJSG vorgesehenen Regelungen erkennen die Bedeutung von Selbstvertretungsstrukturen für die Kinder- und Jugendhilfe an. Sie dienen dazu, die Perspektive der Fachwelt weiter zu öffnen, den Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe mehr als bislang Gehör zu verschaffen sowie deren Belange direkt in die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des SGB VIII einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Möglichkeit von ergänzenden landesgesetzlichen Vorschriften zu § 4a SGB VIII, wie vom Bundesrat gefordert, kann die Wirksamkeit der Selbstvertretung aushöhlen oder beschränken. Es bestünde die Gefahr, dass ein unübersichtlicher Flickenteppich entstünde, der es – in weiten Teilen auch ehrenamtlich agierenden – Zusammenschlüssen schwerer macht, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt auch für die Änderungen in § 71 und § 78 SGB VIII Regierungsentwurf von „Soll-Regelungen“ in „Kann-Regelungen“. Ein weiter Ermessensspielraum, ob beteiligt wird oder nicht, führt zu Unsicherheiten und Unübersichtlichkeit. Die regelhafte Beteiligung nach § 71 und § 78 SGB VIII über eine Soll-Regelung ist daher zu begrüßen.

Die aufgezeigten Regelungen nehmen jedoch lediglich auf die Ebene der örtlichen Träger Bezug. Selbstvertretungsstrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe finden sich aber insbesondere auch auf Bundes- und Landesebenen (z.B. Care Leaver e.V., Jugendliche ohne Grenzen oder auch Landesheimräte). Auch diese Strukturen sollten verbindlich angeregt und gefördert sowie eine Zusammenarbeit ermöglicht werden. Vorstellbar wäre sowohl eine Verankerung in § 85 Abs. 2 SGB VIII („Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers“) durch eine Nr. 11: „die Förderung und Unterstützung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von



jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder benötigen.“ sowie für die Bundesebene in § 83 durch eine Anfügung an § 83 Abs. 1 SGB VIII: „...sowie von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe.“

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 4**

### **Zu § 8 Beteiligung & Beratung**

Die im RegE KJSG vorgesehenen Neuerungen in § 8 Abs. 3 SGB VIII ermöglichen Kindern und Jugendlichen die Inanspruchnahme von Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und unabhängig von einer Not und Konfliktlage. Diese Beratung kann auch durch einen Träger der Freien Jugendhilfe nach den Maßgaben des § 36a Abs. 2 SGB VIII, also als niedrigschwellige Leistung ohne Antragserfordernis, erbracht werden. Die Ergänzung des Bundesrates findet sich in Absatz 4. Damit soll die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nicht nur in einer für sie wahrnehmbaren Form, sondern in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Die BAGFW begrüßt diese Änderung und Ergänzungen des § 8 Abs. 4 SGB VIII RegE ausdrücklich.

Der voraussetzungslose Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung ihrer Rechte. Die Ergänzung des Bundesrates in Absatz 4 verdeutlicht, dass die Umsetzung einer Beratung für Kinder und Jugendliche voraussetzungsvoll ist und daher eingehender Anstrengungen und fachlicher Konzepte bedarf. Es bedarf dabei nicht allein einer wahrnehmbaren Form, sondern muss verständlich und nachvollziehbar sein. Auch die BAGFW weist in Bezug auf Abs. 4 darauf hin, dass eine Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in der Praxis nicht lediglich auf die Anwendung der „leichten Sprache“ und auf den Kontext Behinderung reduziert werden darf. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist eine adressatenorientierte Beratung umzusetzen. Dies erfordert differenzierte Ansätze und Konzepte in Bezug auf Beratung und Beteiligung je nach Alters- und Zielgruppen. So ist beispielsweise auch die Sprachmittlung häufig wesentliche Kommunikationsvoraussetzung für zum Beispiel geflüchtete Kinder und Jugendliche oder für Kinder und Jugendliche, die auf Gebärdensprache angewiesen sind. Auch dies muss u.a. gewährleistet werden.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 11**

### **Zu § 9a Ombudsstellen**

§ 9a SGB VIII RegE normiert die rechtlich verbindliche Einrichtung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen durch die Länder. Der Bundesrat schlägt vor, in § 9a Satz 1 SGB VIII RegE nach dem Wort „Beratung“ das Wort „in“ einzufügen. Demnach hieße es im Gesetz: „In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung **in** sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen(n) wenden können.“ Damit will der Bundesrat sicherstellen, dass die Ombudsstellen keine allgemeine Beratungsaufgabe zu Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, sondern ein spezifisches Beratungsangebot sind.

Die Neufassung der Regelung im RegE gegenüber dem Vorschlag aus dem Referentenentwurf zum KJSG wird von der BAGFW ausdrücklich begrüßt, insbesondere die Streichung der Formulierungen der „damit vergleichbaren Stelle“ und der „vergleichbaren Strukturen“ und die Streichung des Adjektivs „allgemeinen“ vor dem Wort „Beratung“. Damit unterstützt die BAGFW auch den Vorschlag des Bundesrates, den spezifischen Beratungsauftrag der Ombudsstellen im weiteren Wortlaut noch deutlicher zu machen.

Die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen in der hier vorgeschlagenen Art und Weise wird ausdrücklich begrüßt. Damit können schon bestehende ombudshaftliche Strukturen erhalten und zugleich die Weiterentwicklung in allen Bundesländern vorangetrieben werden.

Fachlich sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe ein spezifisches Angebot, das dazu beitragen soll und kann, insbesondere in hochgradig konflikthafte Situationen sachgerechte und von allen Beteiligten mitgetragene Lösungen zu finden. Zugleich sind sie als externe Anlaufstelle für Beschwerden ein wichtiger Baustein für die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Die dafür erforderliche spezifische Kompetenz ist nicht notwendig, um allgemeine Beratung anzubieten. Die Ombudsstellen sollten sich mit der ihnen zur Verfügung stehenden stets begrenzten Kapazität auf ihre eigentlichen Aufgaben und die damit verbundene Beratung im Konfliktfall konzentrieren.

Weiterhin hält die BAGFW die perspektivische Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf ombudshaftliche Beratung für Kinder und Jugendliche für sinnvoll. Dies wäre der konsequente weitere Schritt zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Bearbeitung von strukturellen Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe. Die BAGFW verweist diesbezüglich auf die Anregungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 12**

### **§ 10a Beratung und Unterstützung**

Mit § 10a SGB VIII soll ein ausdrücklicher Beratungsanspruch für junge Menschen, Eltern und Personensorge- und Erziehungsberechtigte geschaffen werden, der in Teilen über die bestehenden Beratungsansprüche, insbesondere aus § 14 SGB I, hinausgeht und der darüber hinaus auch Unterstützung im Verwaltungsverfahren umfasst. Der Bundesrat schlägt eine Ergänzung vor. Danach soll die Beratung nicht nur in einer wahrnehmbaren Form, sondern in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form für die benannten Anspruchsinhaber/innen erfolgen.

§ 10a Abs. 3 SGB VIII regelt, dass das Jugendamt am Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX beratend teilnimmt, wenn Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten sollen und die Personensorgeberechtigten zustimmen. § 117 SGB IX soll um einen korrespondierenden Abs. 6 ergänzt werden. In begründeten Ausnahmefällen soll davon abgesehen werden können.

Die BAGFW unterstützt die Vorschrift und begrüßt den Ergänzungsvorschlag des Bundesrates ausdrücklich. Die BAGFW regt an, im Gesetz klarstellend darauf hinzuweisen, dass dieses neue Beratungsangebot gem. § 13 SGB I bekannt zu ma-

chen ist. Darüber hinaus sollte die Vorschrift nicht ausschließlich auf leistungsbe-  
rechtigte Personen beschränkt werden. Auch im Vorfeld einer Leistungsberechtig-  
ung ist ein entsprechender Beratungsbedarf verbunden mit der Frage, ob eine  
Berechtigung zur Leistung überhaupt gegeben ist.

Die BAGFW fordert darüber hinaus die Streichung von § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX  
i.d.F. RegE KJSG.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Komplexität der Unterstützungsstrukturen ist  
ein Beratungsanspruch, der über § 14 SGB I deutlich hinausgeht, ebenso notwen-  
dig wie ein Anspruch auf Unterstützung im Verwaltungsverfahren, vor allem bei  
den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. Gerade vor dem Hintergrund der  
Tatsache, dass eine inklusive Lösung erst einmal verschoben werden soll, er-  
scheint die beratende Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren nach  
§§ 117 ff. SGB IX sinnvoll.

Der Beratungsanspruch kann nur realisiert werden, wenn Betroffene von ihm  
Kenntnis haben. Die Jugendämter sind aus § 13 SGB I verpflichtet, über den An-  
spruch in geeigneter Weise aufzuklären. Das sollte durch eine entsprechende de-  
klaratorische Ergänzung hervorgehoben werden.

Die Streichung von § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX i.d.F. RegE KJSG erscheint gebo-  
ten, weil die Einbindung des Jugendamts innerhalb der Fristen aus §§ 14 ff. SGB  
IX zu gewährleisten ist.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 26**

### **Zu § 42 (Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen)**

Der Bundesrat möchte § 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII mit folgen-  
den Zusätzen ergänzen:

- Abs. 2 Satz 1: während der Inobhutnahme „unverzüglich das Kind oder den  
Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und  
wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären“ (...)
- Abs. 3 Satz 1: „sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrneh-  
baren Form über diese Maßnahme aufzuklären“ (...)

Absatz 2 bezieht sich auf die Kinder und Jugendlichen, Absatz 3 auf die Perso-  
nensorge- und Erziehungsberechtigten.

Die BAGFW begrüßt beide Ergänzungen ausdrücklich.

Das, was für Kinder und Jugendliche gilt, muss auch für Personensorgeberech-  
tigte und Erziehungsberechtigte Anwendung finden (siehe auch Stellungnahme zu  
§ 8). Für viele Erwachsene ist eine verständliche, nachvollziehbare und wahr-  
nehmbare Information und Aufklärung, insbesondere in Zusammenhang mit einer  
so schwerwiegenden Entscheidung wie der Inobhutnahme des eigenen Kindes,  
von essentieller Bedeutung, um Entscheidungen und Vorgänge zu verstehen und  
entsprechende Folgen ableiten zu können.

### 3. Prävention im Sozialraum

#### Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 17

##### **§§ 20 aF, 28a E SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Die BAGFW begrüßt, dass der Bundesrat die Verlagerung der Betreuung in Notsituationen in die Hilfen zur Erziehung ablehnt. Der Bundesrat fordert, den Anspruch auf Betreuung in Notsituationen in § 20 SGB VIII zu belassen, den Rechtsanspruch deutlicher als bislang herauszustellen und die Vorschrift genderpolitisch angemessen zu ausgestalten.

Die BAGFW unterstützt den Ansatz, einen Rechtsanspruch auf flexible Hilfen zur Alltagsbewältigung zu schaffen, die Kinder und Jugendliche unterstützen soll, deren Eltern wegen einer psychischen Erkrankung oder aus anderen Gründen die verlässliche Versorgung ihrer Kinder nicht gewährleisten. Der Gesetzgeber reagiert damit insbesondere auf die schwierige Situation von Kindern, deren Eltern aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung nicht in der Lage sind, die verlässliche und kontinuierliche Versorgung ihrer Kinder sicherzustellen. Doch in Bezug auf diese Intention von § 28a SGB VIII-E ist die Stellungnahme des Bundesrates widersprüchlich. Der Bundesrat unterstützt das Ziel, einen Anspruch auf „schwingende Hilfen“ zu schaffen, um die Situation von Kindern psychisch kranker Eltern zu verbessern. Doch die Fassung von § 20 SGB VIII, die er vorschlägt, enthält, anders als die Begründung glauben machen will, einen solchen Anspruch gerade nicht. Die Formulierung von § 20 SGB VIII, die der Bundesrat vorschlägt, könnte in der Praxis nichts ändern, denn der Normgehalt der bisherigen Vorschrift bliebe im Wesentlichen unverändert.

Um einen (neuen) Anspruch auf „schwingende Hilfen“ für Kinder von Eltern, die phasenweise ihrer Verantwortung nur eingeschränkt gerecht werden, zu schaffen, bedarf es einer Vorschrift, die einen solchen Anspruch enthält. Diese Leistung sollte wie die Erziehungsberatung und die Beratung nach § 8, wenn sie durch freie Träger erbracht wird, unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Der anspruchsbegründende Tatbestand ist so deutlich von § 38 SGB V abzugrenzen, dass es nicht zu einer Normenkonkurrenz kommt. Zugleich ist das Verhältnis zur Elternassistenz (§ 78 Abs. 3 SGB IX) gesetzlich zu regeln.

§ 20a SGB VIII könnte wie folgt lauten:

„Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer anderen Person, die sie versorgt, in einem Haushalt leben (betreuende Person), haben Anspruch auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, wenn die betreuende Person oder die betreuenden Personen wegen einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder aus anderen Gründen eine ausreichende und verlässliche Versorgung und Unterstützung ihrer Kinder nicht gewährleisten oder gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die häusliche Versorgung und die Haushaltsorganisation, die nach dem Bedarf des Kindes erforderliche Betreuung und Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen und die Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte. Die Leistung kann nach Maßgabe von § 36a Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Die Erbringer die-

ser Leistung sollen mit anderen Beratungsstellen und Anlaufstellen, insbesondere mit Erziehungsberatungsstellen nach § 28, Schule, Jugendarbeit in Schule, Familienzentren und Beratungsstellen nach § 8 Abs. 3 kooperieren. Der Anspruch ist im Verhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX und im Verhältnis zu Leistungen nach § 38 SGB V nicht nachrangig.“

#### **4. Kitas**

##### **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 18**

###### **§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen**

Der Bundesrat schlägt vor, in § 22a Abs. 1 S. 2 SGB VIII einzufügen, dass die Jugendämter im Rahmen ihres Auftrags, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen sicherzustellen, auch Fach- und Praxisberatung bereitstellen. Dies wäre eine Klarstellung, die die BAGFW für sinnvoll hält.

Zugleich bittet der Bundesrat den Bund „um Klarstellung, dass aus der neu gestalteten Vorschrift des § 22a SGB VIII keine unmittelbaren Ansprüche erwachsen“ (Nr. 64 lit. d). Dieses Anliegen ist unklar. Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung erwächst aus § 24 SGB VIII und richtet sich auf Angebote, die durch §§ 22 bis 23 SGB VIII ausgestaltet werden. Insofern haben die vorgesehenen Änderungen von § 22a SGB VIII Auswirkungen auf den Rechtsanspruch aus § 24 SGB VIII. Die BAGFW tritt dem Anliegen, diesen Rechtsanspruch Einschränkungen zu unterwerfen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, entschieden entgegen.

Die BAGFW nimmt dies zum Anlass, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung uneingeschränkt zu begrüßen ist. Es darf nicht zu dem Missverständnis führen, dass der Besuch einer inklusiv ausgerichteten Kindertagesstätte individuelle Ansprüche auf Teilhabeleistungen ausschließt.

#### **5. Hilfen zur Erziehung & junge Volljährige**

##### **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 19**

###### **§ 27 Hilfen zur Erziehung**

Der Bundesrat verlangt, das Wort „Hilfearten“ in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII RegE durch das Wort „Leistungen“ zu ersetzen. Der Begriff der Hilfearten bezieht sich auf den Begriff der Hilfen zur Erziehung und ist daher systematisch zutreffend. Der Katalog der Hilfen zur Erziehung aus §§ 28 bis 35 SGB VIII ist nicht abschließend. Vielmehr können auch andere Leistungen Hilfen zur Erziehung sein. Das ergibt sich aus dem Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Insofern ist die Begründung, die der Bundesrat anführt, nicht schlüssig.

Die BAGFW lehnt den Vorschlag ab. Die Änderung wäre der Klarheit von § 27 SGB VIII abträglich und brächte das Risiko mit sich, die Hilfen zur Erziehung zu schwächen.

## Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 24

### § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Der RegE für das KJSG sieht vor, § 41 SGB VIII so zu formulieren, dass der bereits bislang bestehende Rechtsanspruch auf Leistungen für junge Volljährige deutlicher erkennbar wird. Zugleich jedoch soll der anspruchsbegründende Tatbestand in einer Weise neu gefasst werden, die die BAGFW wegen ihrer ausgeprägten Defizitorientierung kritisiert hat.

Bislang ist jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten, „wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“. Stattdessen ist im RegE SGB VIII formuliert: „Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“

Der Bundesrat schlägt vor, die neue Tatbestandsvoraussetzung noch enger zu fassen, indem das Wort „gewährleistet“ durch die Worte „erwarten lässt“ ersetzt wird.

Die BAGFW spricht sich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus. Zugleich nimmt sie ihn zum Anlass, noch einmal auf den Zusammenhang zwischen der unzureichenden Leistungsgewährung für junge Volljährige und der seit Jahren steigenden Wohnungslosigkeit junger Menschen hinzuweisen: Die Zahl junger Menschen (unter 27 Jahre), die wohnungslos sind und sich zum Teil auf der Straße, zum Teil als „Couchsurfer“ durchschlagen, hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen und wird auf etwa 37.000 in Deutschland geschätzt (Deutsches Jugendinstitut – dji - <https://www.dji.de/themen/jugend/strassenjugendliche.html>). Die abrupte Beendigung der Hilfen zum 18. Geburtstag ist eine der wichtigsten Ursachen für die Wohnungslosigkeit junger Menschen.

Das dji führt dazu aus: „Zeigt sich bei [wohnungslosen] Minderjährigen noch ein Anteil von 64%, der Kontakt zum Jugendamt hat, sind es bei den 18- bis einschließlich 20-Jährigen nur noch 14%; und bei den über 20-Jährigen gibt es gar keine Befragten in der Stichprobe mehr, die Kontakt zum Jugendamt haben. Der Zusammenhang der beiden Variablen [Wohnungslosigkeit und kein Kontakt zum Jugendamt] wurde statistisch bestätigt. Die Daten spiegeln die gängige Praxis wider, wonach die Jugendhilfe für junge Menschen mit dem 18. Geburtstag tendenziell eingestellt wird, obwohl eine Fortsetzung der Unterstützung rechtlich absolut möglich wäre.“ (ebd.)

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend notwendig, § 41 SGB VIII so auszugestalten, dass junge Menschen ermutigt werden, Leistungen in Anspruch zu nehmen und diesen Anspruch ggf. auch durchzusetzen. Auch die Altersgrenze von 21 Jahren, die § 41 SGB VIII heute enthält und an der festgehalten werden soll, ist nicht zu rechtfertigen.

## 6. Eingliederungshilfe & Inklusive Lösung

### Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 20

#### **§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Der Bundesrat schlägt eine vollständig neue Fassung von § 35a SGB VII vor. Der RegE KJSG sieht vor, die Definition des Begriffs der Behinderung aus dem Teilhabeleistungsrecht (§ 2 SGB IX) inhaltsgleich in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII RegE). Das ist sinnvoll, doch zugleich soll in § 35a SGB VIII – der Vorschrift, die die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung regelt – eine Änderung vorgenommen werden. Danach soll die Definition der Behinderung für § 35a SGB VIII *nicht* gelten. Dies ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention, an der § 2 SGB IX ausgerichtet ist, nicht zu vereinbaren und auch nicht sinnvoll. Die vorgesehene Änderung in § 35a Abs. 1 SGB VIII sollte unterbleiben.

Diese Forderung wird vom Bundesrat unterstützt, der vorschlägt, dass § 35a SGB VIII ausdrücklich auf die neue Legaldefinition des Begriffs der Behinderung in § 7 Abs. 2 SGB VIII Bezug nimmt. Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag. Allerdings wäre die Vorschrift um eine Formulierung zu ergänzen, die auch Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, einen Anspruch auf Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII zuerkennt. Die BAGFW geht davon aus, dass der Bundesrat nicht beabsichtigt hat, von einer Behinderung bedrohte junge Menschen, die heute Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII haben, künftig auszuschließen.

Die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates erscheinen dagegen noch etwas unausgereift. Er schlägt vor, § 35a Abs. 1a zu streichen, weil die Vorschrift den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention widerspreche. Das trifft jedoch so nicht zu. Eine Beeinträchtigung (deren Feststellung eine medizinische ist) ist auch nach der Konvention Tatbestandsmerkmal einer Behinderung.

Weiter schlägt der Bundesrat vor, § 35a Abs. 2 SGB VIII durch eine Vorschrift zu ersetzen, die sich im Wesentlichen darauf beschränkt, Vorschriften des SGB IX, die wegen § 7 Abs. 2 SGB IX vorrangig zu beachten sind, zu paraphrasieren. Dies führt zu einem Konflikt mit dem Grundsatz der Normenklarheit. Es hilft nicht weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen an unterschiedlichen Stellen in unterschiedliche Worte gefasst werden. Es bedarf auch keines Verweises auf die Bestimmungen des 3. und des 4. Kap. des ersten Teils des SGB IX, weil diese Vorschriften ohnehin für die Leistungen nach § 35a SGB VIII gelten.

Auch die Bezugnahme auf die ICF, die der Bundesrat hier vorschlägt, ist abzulehnen. Weder ist ICF ein Bedarfsermittlungsinstrument, noch kann sie zu einem solchen weiterentwickelt werden (vgl. dazu Bundestagsdrucks. 19/4500). Die Formulierung, nach der „die Feststellung der psychischen Beeinträchtigung“ auf „Grundlage des Kapitel 1 ‚Mentale Funktionen‘ der Komponente ‚Körperfunktion und -strukturen‘ der ICF“, erfolgen soll, ist vollkommen unklar. Die ICF hat zwei Teile mit je zwei Komponenten: Teil 1, Funktionsfähigkeit und Behinderung mit den Komponenten Körperfunktionen und -strukturen (a) und Aktivitäten und Parti-

zipation [Teilhabe] (b) und Teil 2, Kontextfaktoren mit den Komponenten Umweltfaktoren (c) und personenbezogene Faktoren (d). Wollte man die Bezugnahme auf die ICF auf Komponente a beschränken, käme das wohl tatsächlich der Bezugnahme auf ein rein medizinisches Verständnis von Behinderung gleich, von dem der Bundesrat sich gerade distanzieren will.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die WHO 2017 eine ICF-Version für Kinder und Jugendliche veröffentlicht hat (ICF-CY), in der die Besonderheiten der Körperfunktionen und -strukturen von Menschen, die sich noch in der Entwicklung befinden, der Aktivitäten und Partizipation sowie der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in der Altersspanne zwischen Geburt und dem Alter von 18 Jahren berücksichtigt werden. In der ICF-CY werden beispielsweise Bereiche wie Lernen, Spielen und Nahrungsaufnahme einbezogen.

Die beiden letzten Sätze im Vorschlag des Bundesrates für § 35a Abs. 2 SGB VIII lauten tatsächlich: „Die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Umweltfaktoren resultierende Teilhabebeeinträchtigung und damit die Feststellung der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis erfolgt durch das Jugendamt. Die Teilhabeplanung wird in die Hilfeplanung integriert.“ Dies kann schwerlich so gemeint sein. Wenn es – was anzunehmen ist – einfach darum geht, dass das Jugendamt die Bedarfsfeststellung trifft, ist die Vorschrift unnötig, denn das ergibt sich bei Zuständigkeit des Jugendamtes unmittelbar aus § 13 SGB IX. Ist das Jugendamt nicht zuständig, sind die Feststellungen durch den leistenden Rehabilitationsträger zu treffen. Dies ergibt sich aus § 14 SGB IX, wovon im SGB VIII wegen § 7 Abs. 2 SGB IX nicht abgewichen werden kann.

In § 35a Abs. 3 SGB VIII will der Bundesrat den Halbsatz „soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“ gestrichen sehen. Dieser Halbsatz wurde durch Art. 9 Bundesteilhabegesetz eingefügt. Er stellt klar, dass die Vorschriften des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) den Vorschriften des Leistungsgesetzes der Eingliederungshilfe (2. Teil SGB IX - §§ 90 bis 150) vorgehen, soweit jene von diesen abweichen. Diese Streichung ist abzulehnen. Das Primat des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe ist systematisch und fachlich richtig und sollte daher nicht aufgegeben werden.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 49**

### **§ 107 SGB VIII RegE**

Der Bundesrat fordert, § 107 SGB VIII RegE um eine Regelung zu ergänzen, nach der das BMFSFJ die finanziellen Auswirkungen einer Reihe von Änderungen untersucht, die mit dem KJSG vorgenommen werden sollen. Dies ist einerseits verständlich, andererseits geht der Wunsch wohl nicht an die richtige Adresse. Es sollte vielmehr Sache der Länder sein, die finanziellen Auswirkungen von Regelungen, die von Ländern und Kommunen – nicht von der Bundesregierung – umzusetzen sind, zu untersuchen. Eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht erforderlich.



In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Richtung einer inklusiven Ausrichtung (Nr. 64 lit. f der Stellungnahme des Bundesrates). Doch § 107 Abs. 2 SGB VIII RegE sieht gerade vor, diese Weiterentwicklung von vorneherein zu konterkarieren, indem gesetzlich festgeschrieben werden soll, dass

- der leistungsberechtigte Personenkreis,
- Art der Leistungen,
- Umfang der Leistungen und
- die Kostenbeteiligung

unverändert bleiben (status quo-Klausel). Die BAGFW geht davon aus, dass diese Klausel auf das Bestreben der Länder zurückgeht. Sie nimmt die Ausführungen des Bundesrates zu § 107 SGB VIII RegE zum Anlass, an Bundestag und Bundesrat zu appellieren, diese fatale Klausel zu streichen. Die Inklusive Lösung wird sowohl von einer großen Mehrheit der Fachwelt als auch von betroffenen Eltern und Angehörigen gefordert, um damit die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien nachhaltig zu verbessern. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn alles – außer der Zuständigkeit – bleibt, wie es ist.

## **7. Weitere Vorschriften**

### **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 21**

#### **§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang**

Mit dem KJSG soll § 36b in das SGB VIII eingefügt werden – eine Vorschrift, die den Übergang der Zuständigkeit von einem auf einen anderen Sozialleistungsträger ausgestalten soll. Die Sozialleistungsträger sollen künftig einzelfallbezogene öffentlich-rechtliche Koordinierungsverträge schließen, um den Übergang der Zuständigkeit (der von Gesetzes wegen erfolgt) abzusichern. Die BAGFW hat diese Vorschrift in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 zum RefE KJSG kritisiert und darauf hingewiesen, dass eine solche Vorschrift einerseits einen enormen Aufwand bedeuten müsste, andererseits aber nicht geeignet ist, um zu verhindern, dass Streitigkeiten um die Zuständigkeit, die häufig vorkommen, nicht auf dem Rücken der Leistungsberechtigten ausgetragen werden.

§ 36b Abs. 2 SGB VIII RegE sieht besondere Regelungen für den Übergang der Zuständigkeit vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf den Träger der Eingliederungshilfe vor. Der Bundesrat möchte den Grad der Verbindlichkeit dieser Vorschrift deutlich reduzieren und insbesondere den Verweis auf § 15 Abs. 2 S. 1 SGB IX gestrichen wissen. Gerade dieser Verweis ist jedoch von entscheidender Bedeutung. Denn nur er gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, den Träger der Eingliederungshilfe verbindlich einzubeziehen. Die Fassung, die der Bundesrat vorschlägt, nähme § 36b Abs. 2 SGB VIII RegE gerade den Teil der Regelung, die am ehesten Wirksamkeit verspricht.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 2**

### **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

Der Bundesrat schlägt vor, am Ende von § 1 Abs. 1 SGB VIII den Satz anzufügen: „Das Kindeswohl ist vorrangig zu beachten.“

Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag. Die Formulierung orientiert sich an Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention. Die vorrangige Beachtung der Belange von Kindern ist gerade in der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 10**

### **§ 9 Grundrichtungen der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen**

Der Bundesrat will in § 9 Nr. 3 die Wörter „junge Menschen“ durch die Wörter „Mädchen und Jungen“ ersetzen und einen Halbsatz anfügen: „die besondere Lebenssituationen transidenter, nicht-binärer und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher sind einzubeziehen“.

Dem Vorschlag des Bundesrates ist zu entsprechen.

Die BAGFW begrüßt und unterstützt die Änderungsvorschläge des Bundesrates, sie sieht die Notwendigkeit, bei der Ausgestaltung der Leistungen die Lebenssituation aller Kinder- und Jugendlicher einzubeziehen, Benachteiligung abzubauen und Gleichberechtigung herzustellen.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 13**

### **§ 13 Jugendsozialarbeit**

Der Bundesrat schlägt vor, in § 13 Abs. 4 SGB VIII das Wort „Jobcenter“ einzufügen.

Die BAGFW unterstützt diesen Vorschlag. Die ausdrückliche Nennung der Jobcenter ist geeignet, um die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 14**

### **§ 14a Schulsozialarbeit**

Der Bundesrat schlägt einen neuen § 14 a Schulsozialarbeit vor. Die BAGFW ist der Auffassung, dass das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. der Schulsozialarbeit Gegenstand einer Norm im SGB VIII sein sollte, doch Voraussetzung dafür ist die Austarierung der Zuständigkeiten von Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Im Hinblick auf die Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. die Schulsozialarbeit wird in der Praxis ein zusätzlicher Regelungsbedarf wahrgenommen.

Das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. die Schulsozialarbeit ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Zuständigkeits- und Finanzierungsstrukturen, uneinheitliche Leistungsbeschreibungen und Ausstattungen. Das ist unangemessen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. die Schulsozialarbeit erfordert einen kontinuierlichen Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte am Ort der Schule

mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden, Eltern bei der Erziehung zu beraten, bei Konflikten im Einzelfall zu helfen und das Zusammenleben in der Schule mit zu gestalten. Das Handlungsfeld sollte daher im SGB VIII in einer eigenständigen Norm verankert werden. Dazu müssen die Finanzierungsfragen und die Fragen der verbindlichen Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule grundsätzlich geklärt werden. Vor diesem Hintergrund müsste der Entwurf des Bundesrates erst weiter diskutiert werden.

## **Zu BR-Drs. 5/21 Nr. 15 & 16**

### **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Die BAGFW begrüßt die Initiative des Bundesrates sehr, den Begriff der „Bildung“ in § 16 Abs. 1 SGB VIII aufzunehmen. Nicht in jeder Familie sind die notwendigen Ressourcen vorhanden, den Grundstein für Bildung zu legen. Die BAGFW sieht mit dem KJSG die Chance, die universalpräventiven Angebote stärker zu machen sowie sie partizipativ und niedrigschwellig auszubauen. Daher begrüßt die BAGFW auch den Vorschlag des BR in § 16 Abs.2 S.2 die Wörter „niedrigschwellig, partizipativer“ einzufügen.

Berlin, 12.03.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:  
Roland Rosenow ([roland.rosenow@diakonie.de](mailto:roland.rosenow@diakonie.de))